Antragsteller		
Name		
Straße		
Ort		
Telefon	FAX	
 Fmail		

## An die Straßenverkehrsbehörde Verwaltungsgemeinschaft Aurachtal Lange Straße 2

## 91086 Aurachtal

Ort, Datum		

Zutreffendes bitte ankreuzen ⊠ bzw. ausfüllen

## **Antrag**

auf Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen nach § 45 Abs. 6 StVO; Arbeiten im Straßenraum

**Gemeinde Aurachtal** 

**Gemeinde Oberreichenbach** 

Die o.g. Firma/Herr/Frau		
beantragt gemäß rückseitigem Lage-/v gemäß beigefügtem Regelpl ohne Vorlage eines Verkehrs den Erlass einer verkehrsrechtlichen A	an innerorts/außerorts	rbeiten im Straßenraum:
Grund der Verkehrsbeschränkung (z.B. Kanalbaumaßnahme)		
Art der Verkehrsbeschränkung (z.B. halbseitige Sperrung		
Ort der Verkehrsbeschränkung (Straßenbezeichnung, Hausnummer, Streckenbezeichnung, Streckenlänge)		
Dauer der Maßnahme	Beginn	Ende
Umleitungsstrecke		

**Erklärung:** Es wird hiermit erklärt, dass der Antragsteller die Verantwortung für die ordnungsgemäße Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sowie deren Beleuchtung übernimmt und die dafür entstehenden Kosten trägt. Ereignen sich Unfälle, die durch diese Maßnahmen bedingt sind oder mit Ihnen in ursächlichem Zusammenhang stehen, so wird die Haftung gegenüber dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast im vollen Umfang übernommen.

Unterschrift

- 1) Der Plan soll enthalten:
  - a) den Straßenabschnitt
  - b) die im Zuge des Abschnitts bereits stehenden Verkehrsschilder, Verkehrseinrichtungen und Anlagen
  - Verkehrseinrichtungen und Anlagen
    c) die Art und das Ausmaß der Arbeitsstelle
  - d) die für Kennzeichnung der Arbeitsstelle und für die Verkehrsführung notwendigen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen
  - e) Angaben darüber, welche Beschilderung nach Arbeitsschluss, an Sonnund Feiertagen und bei Nacht vorgesehen ist (bei automatische arbeitenden Lichtzeichenanlagen auch den Phasenablauf)
- Der Vorlage eines Verkehrszeichenplanes bedarf es gemäß VwV zu § 45 Abs. 6 StVO nicht,
- a) bei Arbeiten von kurzer Dauer und geringem Umfang der Arbeitsstelle, wenn die Arbeiten sich nur unwesentlich auf den Straßenverkehr auswirken
- b) wenn ein geeigneter Regelplan besteht
- c) wenn die zuständige Behörde selbst einen Plan aufstellt.